Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 30.03.2017 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 30.03.2017

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden:

- a) am 07.05.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) am 15.10.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- c) am 17.12.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt

zu § 1 a) am 07.05.2017 in Kraft und am 08.05.2017 außer Kraft;

zu § 1 b) am 15.10.2017 in Kraft und am 16.10.2017 außer Kraft;

zu § 1 c) am 17.12.2017 in Kraft und am 18.12.2017 außer Kraft.

Schwelm, 30.03.2017

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde

Gabriele Grollmann